



Vereinsstatuten

Name und Sitz

Unter dem Namen «Offenes Trauer Café Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz ist die private Adresse von Stéphanie Berger.

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Gruppentreffen für eine niederschwellig Trauerbegleitung. Im Weiteren bietet der Verein Schulungen, Vorträge, Kurse und Seminare an. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - i. Mitgliederbeiträge
 - ii. Einmalige Einschüsse der Gründerinnen
 - iii. Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- i. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ii. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung (Email oder Brief) an den Vorstand möglich.
2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Die Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am letzten Samstag im April statt.
2. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder auf Online-Plattformen wie Zoom, Teams o.ä.) ist in begründeten Fällen erlaubt.
3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig
4. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.



Verein Offenes Trauer Café Bern

www.trauercafe.ch

5. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
6. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
7. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen ist eine online-Versammlung gültig.
8. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
10. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der Stimmberechtigten.
11. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Generalversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
12. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
3. Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht). Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A) Präsidium oder Co-Präsidium
- B) Finanzen/Aktuariat
- C) Kommunikation

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.



Verein Offenes Trauer Café Bern

www.trauercafe.ch

Nach der durchgeführten Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Verein «Familientrauerbegleitung» als Spende zukommen zu lassen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom _____ angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der/Die Protokollführer:in:
